

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

30.11.2021  
Fe/Sü

RS 95-2021

## Sonderrundschreiben:

### **Corona: Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld und zum Entschädigungsanspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundestag und Bundesrat haben im Rahmen des „Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22. November 2021 (BGBl S. 4906) den Entschädigungsanspruch für Eltern von Kindern in Betreuungseinrichtungen, die pandemiebedingt zu Hause betreut werden müssen, nach § 56 Abs. 1a IfSG sowie die Sonderregelungen für das Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a und 2b SGB V verlängert.

#### **1. Verlängerung des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG**

Mit dem jetzt verabschiedeten Gesetz wurde in § 56 Absatz 1a IfSG folgender neuer Satz angefügt:

*„Der Anspruch nach Satz 1 besteht in Bezug auf die dort genannten Maßnahmen auch unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, soweit diese zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Zeitraum bis zum Ablauf des 19. März 2022 erfolgen.“*

Damit wird der Erstattungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG für Eltern von Kindern in Betreuungseinrichtungen auch unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite für den Zeitraum bis zum 19. März 2022 verlängert, wenn die Kinder pandemiebedingt zu Hause betreut werden müssen und die Eltern hierdurch einen Verdienstaufschlag erleiden. Diese Gesetzesänderung ist zum 24. November 2021 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine derzeit **noch nicht geklärte Rechtsfrage** hinweisen: Durch die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG von dieser **entkoppelt**. Damit stellt sich die Frage, wie und ob sich dieser Umstand auf den **Bezugszeitraum** des Anspruchs

nach § 56 Abs. 2 Satz 5 IfSG auswirkt. Die BDA bemüht sich derzeit, eine Klarstellung beim BMAS und der Bund-Länder-Gruppe zum IfSG zu erreichen. Bis hierzu eine rechtssichere Auskunft vorliegt, sollten die Arbeitgeber sicherheitshalber **mit der zuständigen Behörde im Einzelfall klären**, ob der individuelle Bezugszeitraum bereits ausgeschöpft wurde, bevor sie in Vorleistung treten.

## 2. Verlängerung der Sonderregelung zum Kinderkrankengeld

Die für das Jahr 2021 geltenden Sonderregelungen beim Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a und 2b SGB V werden auch für das **gesamte Jahr 2022 gelten**.

Danach ergibt sich beim Kinderkrankengeld - wie schon für das Jahr 2021 - auch für das Jahr 2022 folgende Situation:

- Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht für gesetzlich versicherte Berufstätige für das Kalenderjahr 2022 für **längstens 30 Arbeitstage pro Kind**.
- Für **alleinerziehende** gesetzlich versicherte Berufstätige beträgt der Anspruch **längstens 60 Arbeitstage pro Kind**.
- Die **maximale Bezugsdauer** beträgt **65 Arbeitstage**, bei **Alleinerziehenden 130 Arbeitstage**.

### Hinweis:

Bis zum 19. März 2022 gilt der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch für die Fälle, in denen das **Kind nicht krank** ist, sondern eine Betreuung zu Hause erforderlich ist, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen **pandemiebedingt geschlossen** sind oder Zugangsbeschränkungen bestehen. Für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2a Satz 3 SGB V ruht nach § 45 SGB Abs. 2b SGB V für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **AGV** - Team